

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: An die Herausgeber des Republikaner
Autor: Bignon, E. / Mousson
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an, den Sammetweber Gruber aus Wien, der kein Heimathschein hat, aber Bürgerschaft leisten kann, und schon seit dem 8 Julii mit Kosten und Schmerzen auf Entscheidung wartet, seine Braut, eine Schweizerin, heurathen zu lassen. Andernwerth widersezt sich dem Antrag. Koch sagt, er unterstütze gern die Heurathslustigen, und finde hier keine Schwierigkeit, weil Gruber, wenn er sich auch auswärtig kopuliren lassen würde, sich doch nachher in Helvetien niederlassen könnte. Der Antrag wird angenommen.

Doktor Troll von Winterthur, dessen Bittschrift verlohren worden, stellt sich selbst an die Schranken, und bittet um Bestätigung eines Recesses vom 12. Junii, der vom Kantonsgericht vernichtet wurde. Man geht auf Kochs Antrag zur Tagesordnung, weil dieser Gegenstand richterlich ist.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf an, B. Maurer von Zollikon im Kanton Zürich, seiner Frauen Schwester Tochter, mit der er ein Kind gezeugt hat, daß vom Zürcherischen Ehegericht ehrlich und erblich erkannt wurde, welches ihm aber die Heurath versagte, die er gerne heurathen möchte, heurathen zu lassen, weil es dem mosaischen Gesetz nicht zuwider, und den Zürcherischen Ehesatzungen zufolge dispensabel ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Endlich trägt Koch im Namen der gleichen Kommission darauf an, B. Wohlleb von Lupfig, der seines Vaters halbbruders Wittwe heurathen möchte, durch die Tagesordnung dieses zu bewilligen, weil das Gesetz nur des Vaters Bruders Wittwe zu heurathen verbiete. Auch dieser Antrag wird angenommen.

An die Herausgeber des Republikaners.

Dies ist schon eine der glüklichen Folgen des mit der französischen Republik geschlossenen Allianz-Traktats. Sie werden ersucht, dieses Schreiben in ihr Zeitungsblatt einrücken zu lassen, damit diejenigen, welche Pensionen zu beziehen haben, daraus sehen, daß Sie ihre Hofnungen nicht aufgeben, sondern ihre Papiere dem Finanzminister zusenden sollen.

Republikanischer Gruf.

Der Generalsekretair des Direktoriums
M o u s s o n.

Basel den 15. Fructidor im 6ten Jahr der franz.
einen und untheilbaren Republik.

Der Legationssekretair der französischen Republik in der Schweiz, an den Bürger Bogos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Bürger Minister!

Das National-Schakamt hat einen Inspektoren hieher gesandt, dessen Auftrag darin besteht, genaue Berichte einzuziehen, über die wahre Lage und die bestimmte Anzahl der Schweizer, die von der fränkischen Republik pensionirt sind. Es ist mir ein wahres Vergnügen Ihnen zugleich anzeigen zu

können, daß die fränkische Regierung zur Disposition seines Zahlmeisters Gelder übergeben läßt, die zu Abbezahlung wenigstens eines Theils dieser ihm immer heiligen Schuld bestimmt sind. Da ohne Zweifel eine gewisse Anzahl unter ihnen sich nicht angemeldet haben, oder bey dem Bürger Troette, Zahlmeister der Republik, nicht eingeschrieben sind, so wende ich mich an Sie, Bürger Minister, um diehorts schleunige und zuverlässige Erläuterungen zu erhalten. Der Finanzminister Ihrer Republik hat ohnlängst von den Regierungsrathhaltern der verschiedenen Cantone einen Etat dieser Pensionirten verlangen sollen: ich ersuche Sie denselben zu bitten mir einen Zusammenzug von diesen verschiedenen Etats zukommen zu lassen, und diejenigen die ihre Pensions-Bevets erhalten, und die welchen zwar ein Recht darauf zukommt, die aber dasselbe nicht erhalten haben, in zwey besondere Klassen zu setzen. Der Bürger Inspektör des National-Schakamtes wünscht, daß diese Arbeit in der kürzmöglichsten Frist verrichtet werden könnte. Sie werden fühlen, Bürger Minister wie wichtig dessen Beförderung für das Interesse ihrer Mitbürger ist.

Gruf und Bruderschaft.

Sig. Ed. Vignon

Dem Original gleichlautend:

Der Generalsekretair. M o u s s o n.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

G e s e z.

Die gesetzgebenden Räte: In Erwägung, daß die konstituirten Obrigkeiten, ohne welche die Republik ein eitles Name seyn würde, unter dem Schutz der Gesetze stehen sollen:

In Erwägung, daß eine eben so schleunige, als strenge Strafe den Verwegenen treffen muß, welcher sich in Zukunft an der Republik in ihrer Person zu vergreifen wagen dürfte:

Nachdem sie die Urgens erklärt

E r k l ä r e n

1. Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Statthalter, Verwalter, Richter, Unterstatthalter, Agenten, oder andere durch das Gesetz benannte öffentliche Beamte begangen werden, die mit ihren Unterscheidungszeichen bekleidet sind, und im Namen des Gesetzes reden, sind öffentliche Verbrecher, welche im Namen der Nation durch die öffentlichen Ankläger verfolgt werden sollen.

2. Der alleinige Ungehorsam gegen diese Beamte, wenn sie als solche anerkannt sind, veranlaßt die Anklage gegen den, oder diejenigen, so sich dessen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Betragens von dem Distriktgerichte durch Anklage von Staates wegen.

3. Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ist, so soll er auf gleiche Art wie im 1ten Artikel steht, durch die correctionelle Polizey bestraft werden.

4. Wenn Drohungen auf Schmähworte folgen, so ist es ein peinlicher Fall, und die Schuldigen werden auf Begehren des öffentlichen Anklägers von dem Kantonsgericht verfolgt.

5. Diejenigen, welche die öffentlichen Beamten ihrer Freyheit zu berauben, Hand an dieselben zu legen, oder ihre Person in Gefahr zu setzen, sich erklühnen würden, sind des Verbrechens gegen die Nation schuldig erklärt, und sollen also bestraft werden.

6. Diejenigen Bürger, welche angesucht werden, dem Gesetz in den im 3, 4 und 5ten Artikel bestimmten Fällen, Bey-